



Amtsblatt für Brandenburg

27. Jahrgang

Potsdam, den 12. Oktober 2016

Nummer 42

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Mellensee-Marienfieß“	1315
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Frankenhainer Luch“	1315
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der „Energiequelle Stiftung“	1316
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16321 Bernau OT Ladeburg	1317
Wesentliche Änderung der Hähnchenschlachtenanlage in 15713 Königs Wusterhausen OT Niederlehme	1317
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Grabenneubau Neustadtgraben und zwei weiterer Stichgräben im Bereich Kleingartenanlage (KGA) „Jugend“ e. V.“	1318
Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Planfeststellungsbehörde	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Änderung des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ Änderungsantrag Nr. 30 der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH	1318
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Hohenleipisch	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	1319
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	1320

Inhalt	Seite
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Jüterbog	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	1320
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1321
Gesamtvollstreckungssachen	1322
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	1323
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	1324

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Mellensee-Marienfließ“

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 22. September 2016

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Mellensee-Marienfließ“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 23 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), von denen § 23 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, sowie § 8 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Uckermark. Von der Änderung sind folgende Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Boitzenburger Land	Thomsdorf	1, 4;
	Funkenhagen	2, 4, 5, 6, 7, 10, 11;
	Buchenhain	5, 6, 9, 10, 11, 12, 13;
	Hardenbeck	1, 3, 4;
	Boitzenburg	11, 12, 13, 14.

Der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten werden

im Zeitraum vom 21. November 2016
bis einschließlich 23. Dezember 2016

bei den folgenden Auslegungsstellen während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

1. Landkreis Uckermark
Der Landrat
Dezernat III
- untere Naturschutzbehörde -
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau
2. Gemeinde
Boitzenburger Land
- Bauamt -
Templiner Str. 17
17268 Boitzenburger Land

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Änderungsverordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Lindenstr. 34 a in 14467 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 9 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).

Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Änderungsverordnung mit Karten zum geplanten Naturschutzgebiet „Mellensee-Marienfließ“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

www.mlul.brandenburg.de/info/sg_auslegungsverfahren

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Frankenhainer Luch“

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 16. September 2016

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Frankenhainer Luch“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, 21) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 23 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), von denen § 23 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, sowie § 8 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom

27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Elbe-Elster. Von der geplanten Unterschutzstellung sind folgende Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Stadt:	Gemarkung:	Flur:
Schlieben	Frankenhain	1;
	Oelsig	1, 2;
	Schlieben	10.

Der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten werden

im Zeitraum vom 7. November 2016
bis einschließlich 9. Dezember 2016

bei den folgenden Behörden während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

1. Landkreis Elbe-Elster
- untere Naturschutzbehörde -
Nordpromenade 4
04916 Herzberg (Elster)
2. Amt Schlieben
- Bauverwaltung -
Herzberger Straße 7
04936 Schlieben

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Änderungsverordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Lindenstr. 34 a in 14467 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 9 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein

weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).

Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung zum Naturschutzgebiet „Frankenhainer Luch“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

www.mlul.brandenburg.de/info/sg_auslegungsverfahren

Errichtung der „Energiequelle Stiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 27. September 2016

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Energiequelle Stiftung“ mit Sitz in Treuenbrietzen/OT Feldheim als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zwecke der Stiftung sind

- a) die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Umweltschutz; insbesondere auf dem Gebiet der Erneuerbaren Energien
- b) die Förderung von Kunst und Kultur sowie traditionellem Brauchtum
- c) die Förderung von Bildung und Naturschutz
- d) die Förderung von Jugend und Altenhilfe

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 27. September 2016 erteilt.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer
Windkraftanlage in 16321 Bernau OT Ladeburg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 11. Oktober 2016

Die Firma Regenerative Energieumwandlung Grimme GmbH & Co. KG, Grimme 10 in 17326 Brüssow beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 16321 Bernau in der Gemarkung Ladeburg, Flur 3, Flurstück 65/3 eine Windkraftanlage vom Typ Enercon E 82, elektrische Leistung 2,3 MW zu errichten und zu betreiben. (Az.: G09116)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Wesentliche Änderung der Hähnchenschlachtenanlage
in 15713 Königs Wusterhausen OT Niederlehme**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 11. Oktober 2016

Die Firma Märkische Geflügelhof-Spezialitäten GmbH, Am Möllenberg 3 - 9 in 15713 Königs Wusterhausen beantragt die Genehmigung nach § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Am Möllenberg 3 - 9 in 15713 Königs Wusterhausen in der Gemarkung Niederlehme, Flur 4, Flurstücke 833, 875, 839, 41/3 den Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Tieren wesentlich zu ändern.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erhöhung der Schlachtleistung von 190 Tonnen Lebendgewicht pro Tag auf 352 Tonnen Lebendgewicht pro Tag.

Die Umsetzung der Erhöhung der Schlachtleistung ist im I. Quartal 2017 vorgesehen.

Für das beantragte Vorhaben wurde eine Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 19.10.2016 bis einschließlich 18.11.2016** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 ausgelegt und können während der Dienststunden eingesehen werden. Das Dienstgebäude ist von Montag bis Donnerstag von 9 bis 15 Uhr und Freitag von 9 bis 14 Uhr geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten kann eine Einsicht nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 ermöglicht werden.

Die oben genannten Unterlagen liegen auch in der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Haus A - Bürgerservice, Schlossstraße 3 in 15711 Königs Wusterhausen aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schallimmissionen, zur Beurteilung der Geruchsmissionen sowie Maßnahmen zur Abluftreinigung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 19.10.2016 bis einschließlich 02.12.2016** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam OT Groß Glienicke oder bei einer der vorgenannten Auslegungstellen unter Angabe der **Registriernummer 50.022.Ä0/16/7.2.1G/T12**

erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 25.01.2017 um 10:00 Uhr, im Theatersaal des Bürgerhauses „Hans Eisler“, Eichenallee 12 in 15711 Königs Wusterhausen** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Grabenneubau Neustadtgraben und zwei weiterer Stichgräben im Bereich Kleingartenanlage (KGA) „Jugend“ e. V.“

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 11. Oktober 2016

Die Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1 in 03222 Lübbenau beantragt die Herstellung des Neustadtgrabens und zwei weiterer Stichgräben einschließlich der dazugehörigen landschaftspflegerischen Maßnahmen im Bereich der KGA „Jugend“ in der Stadt Lübbenau.

Gemäß Nummer 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1419 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Abteilung Wasserwirtschaft 1, Referat W 11, obere Wasserbehörde, Zimmer 1.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt
Obere Wasserbehörde

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Änderung des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“

Änderungsantrag Nr. 30 der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH

Bekanntmachung der Gemeinsamen Oberen
Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg,
Planfeststellungsbehörde
Vom 6. September 2016

Die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB), Flughafen Schönefeld, 12521 Berlin, hat mit dem Änderungsantrag Nr. 30 (resultierender Landschaftspflegerischer Begleitplan und Kom-

pensionspool 2) die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 beantragt.

Im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses wurde der FBB auferlegt, die durch den Flughafenausbau verursachten und unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Mit der Erstellung der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung sowie der darauf folgenden Umsetzung der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen wurde festgestellt, dass das erforderliche Kompensationssoll aus unterschiedlichen Gründen nicht flächengenau bzw. vollumfänglich auf den planfestgestellten Flächen umgesetzt werden kann. Zur planrechtlichen Nachführung der notwendigen Änderungen, hat die FBB deshalb mit Schreiben vom 30.06.2015 den 30. Planänderungsantrag bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg eingereicht.

Der Antrag umfasst zum einen die Anpassung von bereits planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nicht wie festgestellt umgesetzt werden konnten bzw. können. Zum anderen wird die Ergänzung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes um weitere Kompensationsmaßnahmen beantragt.

Die neu beantragte Maßnahme WA 322 (Erstaufforstung) mit einer Größe von 2,2 ha fällt als einzige Maßnahme in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), weshalb eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Satz 2 UVP durchgeführt wurde.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVP aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVP zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVP ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Entscheidung zugrunde liegenden Unterlagen sowie deren Begründung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5/5 a, 12529 Schönefeld, zugänglich.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Hohenleipisch
Vom 22. September 2016

Der Antragsteller plant im Landkreis Elbe-Elster, Gemarkung Plessa, Flur 1, Flurstück 16/3 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 1,9577 ha. Das angrenzende Flurstück 16/5 ist gleichfalls zur Aufforstung beantragt worden. Der Flächenumfang beider Erstaufforstungsanträge beträgt 2,5877 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles** im Sinne des § 3c Satz 2 UVP durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 15. August 2016, Az.: LFB 26.03-7020-6/11-2016 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03533 7746 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Hohenleipisch, Berliner Str. 37, 04934 Hohenleipisch eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVP) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62) in der jeweils geltenden Fassung

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Hohenleipisch
Vom 22. September 2016

Der Antragsteller plant im Landkreis Elbe-Elster, Gemarkung Plessa, Flur 1, Flurstück 16/5 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 0,6300 ha.

Das angrenzende Flurstück 16/3 ist gleichfalls zur Aufforstung beantragt worden. Der Flächenumfang beider Erstaufforstungsanträge beträgt 2,5877 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 15. August 2016, Az.: LFB 26.03-7020-6/12-2016 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03533 7746 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Hohenleipisch, Berliner Str. 37, 04934 Hohenleipisch eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62) in der jeweils geltenden Fassung

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Jüterbog
Vom 26. September 2016

Der Antragsteller plant im Landkreis Teltow Fläming, Gemarkung Schönefeld, Flur 3, Flurstück 54/3 und im Flur 4, im angrenzenden Flurstück 21/1, Flur 4 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 5,50 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 4. August 2016, Az.: LFB_3-3600/62+312#13709/2016 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03372 442490 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Jüterbog, Tulpenweg 3, 14913 Jüterbog eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 24. November 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Kagel Blatt 144** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Kagel, Flur 8, Flurstück 446, Größe: 78.799 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.12.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 125.000,00 EUR.

Postanschrift: Weg zur Erholung, 15537 Grünheide OT Kagel
 Bebauung: 4 Wochenendhäuser
 Geschäfts-Nr.: 3 K 125/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 1. Dezember 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Schöneiche Blatt 3374** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schöneiche, Flur 5, Flurstück 220, Größe: 1.044 qm,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.10.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 249.000,00 EUR.

Postanschrift: Kirschenstraße 7, 15566 Schöneiche

Bebauung: Zweifamilienhaus

Geschäfts-Nr.: 3 K 115/15

Terminsbestimmung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Dienstag, 6. Dezember 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Grünheide Blatt 1556** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Grünheide, Flur 10, Flurstück 66/29, Gebäude- und Freifläche, Sonnenweg, Größe: 61 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Grünheide, Flur 10, Flurstück 66/32, Erholungsfläche, Sonnenweg 6, Größe: 394 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.06.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 3: 3.300,00 EUR

lfd. Nr. 4: 34.000,00 EUR.

Nutzung:

lfd. Nr. 3: Carport

lfd. Nr. 4: Wochenendhaus

Postanschrift: Sonnenweg 6, 15537 Grünheide

AZ: 3 K 58/15

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 6. Dezember 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Tauche Blatt 391** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Tauche, Flur 1, Flurstück 207/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Oststr. 1, Größe: 6.089 m² versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.06.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 74.000,00 EUR (insgesamt).

Nutzung: Einfamilienhaus mit Nebengebäude
Postanschrift: Oststr. 1, 15848 Tauche
AZ: 3 K 57/15

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 13. Dezember 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Bad Saarow-Pieskow Blatt 2118** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Saarow-Pieskow, Flur 1, Flurstück 53/8, Gebäude- und Freifläche, Ahornallee 7 c, Größe: 900 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.09.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 204.100,00 EUR (darin enthalten Zubehör mit 1.100,00 EUR).

Nutzung: Einfamilienwohnhaus mit Nebengebäude und Gartenhaus
Postanschrift: Ahornallee 7 c, 15526 Bad Saarow
AZ: 3 K 94/15

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 13. Dezember 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Gebäude- und Grundstücksgrundbuch von **Lietzen Blatt 73** eingetragenen Miteigentumsanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gebäude auf dem Grundstück der Gemarkung Lietzen, Flur 3, Flurstück 120/3, Gebäude- und Freifläche, Lietzen Vorwerk 13, Größe: 496 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lietzen, Flur 3, Flurstück 120/3, Gebäude- und Freifläche, Lietzen Vorwerk 13, Größe: 496 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.04.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 69.200,00 EUR (insgesamt). (Es besteht zwingendes Gesamtausgebot gemäß § 78 SachRBerG.)

Nutzung: Einfamilienwohnhaus
Postanschrift: Lietzen Vorwerk 13, 15306 Lietzen
AZ: 3 K 39/15

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 7. Dezember 2016, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Dahme Blatt 2551** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dahme, Flur 3, Flurstück 124, Hauptstraße 9, Größe 806 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 175.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 29.06.2015 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15936 Dahme/Mark, Hauptstraße 9. Es ist bebaut mit einem zweigeschossigen Wohn- und Geschäftshaus mit ausgebautem Dachgeschoss, zweiseitig angebaut, teilunterkellert, Baujahr um 1800, 1997 vollständig modernisiert.

Das Bewertungsgrundstück liegt im Sanierungsgebiet „Altstadt Dahme/Mark“. Das Flurstück 124 der Flur 3 ist Bestandteil eines Bodendenkmals.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 53/15

Gesamtvollstreckungssachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.

Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal „<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“ abrufbar.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Stadt Calau Der Bürgermeister

Bei der Stadt Calau ist zum nächst möglichen Termin die Stelle

des Amtsleiters (m/w) für das Haupt- und Ordnungsamt

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst u. a. folgende Schwerpunkte:

- Leitung des Haupt- und Ordnungsamtes, einschließlich der Bereiche Organisation, Personal, ADV/Administration, Wahlen, Aufgaben des Schul-, Sport- und Kulturwesens, Kita's, Märkte, ordnungsbehördliche Angelegenheiten, Feuerwehr, ruhender Verkehr, Einwohnermeldeamt, Standesamt, Gewerbeangelegenheiten, die Betreuung der gemeindlichen Gremien, zentrale Verwaltung

Änderungen der Geschäftsverteilung bleiben vorbehalten.
Die Einstellung erfolgt nach dem TVöD, in der Entgeltgruppe 13 und gestaltet sich nach § 31 TVöD.

Es werden folgende Mindesteinstellungskriterien vorausgesetzt:

- abgeschlossene Ausbildung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst, bzw. eine gleichwertige Qualifikation,
- fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung in sachlicher Beziehungsnähe zu den genannten Aufgabenbereichen,
- mehrjährige Berufserfahrung in der Kommunalverwaltung,
- ein hohes Maß an Rechtssicherheit im Umgang mit Verwaltungsverfahrensvorschriften und angrenzenden Rechtsgebieten,
- Organisations- und Führungskompetenz, sowie Durchsetzungsvermögen,
- sachliche und fachliche Kompetenz zur Führung eines Amtes,

- ein hohes Maß an Engagement, Flexibilität und Belastbarkeit,
- Einsatzfreude und Aufgeschlossenheit für die vielfältigsten Verwaltungsaufgaben,
- Bürgerfreundlichkeit und Verhandlungsgeschick.

Nach erfolgreicher Einarbeitung sollte der Wohnsitz in Calau angestrebt werden.

Wenn Sie diese anspruchsvolle und vielseitige Aufgabe interessiert und Sie die Voraussetzungen erfüllen, senden Sie bitte Ihre schriftliche aussagefähige Bewerbung mit den üblichen vollständigen Unterlagen bis zum **31.10.2016** an die

**Stadt Calau
Herrn Bürgermeister
Werner Suchner - persönlich -
Platz des Friedens 10
03205 Calau
Kennwort: Bewerbung Haupt- und Ordnungsamt**

Allgemeine Informationen über die Stadt Calau finden Sie auf unserer Internetseite unter www.calau.de.

Stadt Spremberg

In der Stadtverwaltung Spremberg ist ab dem 2. Januar 2017 eine

Stelle im Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Tiefbau,

zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2017, mit der Option einer Weiterbeschäftigung, zu besetzen.

Die detaillierte Stellenausschreibung finden Sie auf unserer Homepage, unter der Rubrik „Aktuelles, Neuigkeiten, Ausschreibungen“.

Richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit den entsprechenden Unterlagen und Nachweisen **bis zum 4. November 2016**, 12 Uhr an die:

Stadt Spremberg
FB Innerer Service
Kennwort: 01-61-17
Am Markt 1
03130 Spremberg.

Hinweis: Bewerbungen per E-Mail können lediglich zur Fristwahrung berücksichtigt werden. Die Unterlagen sind in Papierform nachzureichen. Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitten wir einen adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag beizulegen.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Verein Hubraum e. V., 15569 Woltersdorf, Edelweißstraße 1 a, ist am 19.12.2015 aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 01.10.2017 bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Thomas Tiess
Edelweißstraße 1 a
15569 Woltersdorf

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0